

**Stadt Werther (Westf.)
Betriebssatzung Wasserwerk Werther (Westf.)
vom 22.12.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen – EigVO vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/ber. 2005 S.15,/ zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963) hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk Werther (Westf.) wird als Eigenbetrieb auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Wasserwerks Werther (Westf.) einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Stadt Werther (Westf.) mit Wasser und allen den Betriebszweck fördernden Geschäften, darunter fällt insbesondere auch das Halten von Beteiligungen an Versorgungsunternehmen für das Gebiet der Stadt Werther (Westf.).

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk Werther (Westf.)“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter, ein 1. Stellvertreter des Betriebsleiters und ein 2. Stellvertreter bestellt.
- (2) Das Wasserwerk Werther (Westf.) wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie des Abschlusses von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerkes Werther (Westf.) verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses wird vom Rat der Stadt Werther (Westf.) durch Beschluss festgelegt, die gemäß § 114 Absatz 3 GO i.V.m. mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Werther (Westf.) ausdrücklich übertragenen Aufgaben so-wie in den folgenden Fällen:

a. Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für Leistungen, soweit diese nicht in Satzungen fest-gelegt sind.

b. Zustimmung

- zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000 EURO übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

- zu Darlehensverträgen, ausgenommen hiervon ist der Abschluss von Darlehensverträgen, die den in dem für das jeweilige Jahr geltenden Wirtschaftsplan des Wasserwerks Werther (Westf.) festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in der Summe nicht übersteigen.

c. Stundung von Forderungen des Eigenbetriebes im Einzelfall von mehr als 10.000 EURO bzw. bei Beträgen ab 2.500 EURO für einen längeren Zeitraum als ein Jahr.

d. Niederschlagungen von Forderungen des Eigenbetriebes im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 2.500 EURO.

e. Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 2.500 EURO bis 10.000 EURO.

(3) Der Betriebsleitung wird die Auftragsvergabe beschlossener Maßnahmen nach Ausschreibungsergebnissen im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel übertragen. Dem Betriebsausschuss ist das Ausschreibungsergebnis vorzulegen.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat ange-

hörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat der Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Wasserwerkes Werther (Westf.) rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

Personalangelegenheiten

(1) Beim Wasserwerk Werther (Westf.) können Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden.

(2) Für die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer/innen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

(3) Die Arbeitnehmer/innen werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

§ 8

Vertretung des Wasserwerks

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Werther (Westf.) in den Angelegenheiten des Wasserwerkes Werther (Westf.), die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegen-

heiten des Wasserwerkes Werther (Westf.) vertritt der Bürgermeister die Stadt Werther (Westf.), sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen

Wasserwerk Werther (Westf.)
- Die Betriebsleitung -

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrage“.
In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung

Stadt Werther (Westf.)
Der Bürgermeister
Wasserwerk Werther (Westf.)

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung, entsprechend dem Ortsrecht der Stadt Werther (Westf.), öffentlich bekannt gemacht.

(4) Bei verpflichtenden Erklärungen für das Wasserwerk Werther (Westf.) ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Absatz 1 GO sind vom Bürgermeister oder dem Stellvertreter und vom Betriebsleiter oder Stellvertreter zu unterzeichnen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmer/innen sind vom Bürgermeister oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 GO). Der Bürgermeister soll möglichst diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Absatz 2 GO).

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserwerkes Werther (Westf.) beträgt 900.000 EURO.

§ 11**Wirtschaftsplan**

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12**Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13**Jahresabschluss, Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14

Die Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 15**Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung, so dass der Personalrat auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes Werther (Westf.) vom 01.01.2006 außer Kraft.